

DIE TIROLER SCHULORDNUNG VON 1586: HINTERGRÜNDE UND INHALTE DER ERSTEN FRÜHNEUZEITLICHEN REGLEMENTIERUNG DES WELTLICHEN SCHULWESENS

Annemarie Augschöll Blasbichler*

Die Tiroler Schulordnung von 1586 stellt einen markanten Punkt in der Schulgeschichte der kleinen Alpenregion dar. Das bis dahin autonom von den Städten und größeren Ortschaften organisierte und überwachte, nicht-kirchliche Bildungssystem wurde mit diesem Datum das erste Mal unter eine einheitliche Reglementierung auf der Makroebene¹ - erlassen Landesfürst Ferdinand II. - gestellt. Im Kontext gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und vor allem kultureller Umbrüche um die Epochenwende datiert, ist die Reform Ausdruck neuer Inanspruchnahme von Bildung und Bildungsinstitutionen für politische und religiöse Aushandlungsprozesse. Sie zeigt auf, wie in diesem Zusammenhang manifest werdende Machtansprüche, Schule immer mehr als Ort der Vermittlung und Entwicklung von weltanschaulichen Grundverständnissen wahrnehmen. Entsprechend sind die analysierte Reform und ihre Genese sowohl aus einer schultheoretischen Sicht als auch aus einer ideenhistorischen Sicht als regionales Beispiel einer zeitgeschichtlichen Entwicklung im Schulwesen zu sehen.

Il Regolamento Scolastico Tirolese del 1586 rappresenta un punto saliente nella storia della scuola nella piccola regione alpina. Il sistema educativo non ecclesiastico, fino a quel momento organizzato e supervisionato autonomamente dalle città e dai grandi villaggi, era per la prima volta soggetto di una normativa uniforme a livello macro² - decretata dal principe Ferdinando II. La riforma, elaborata nel contesto di sconvolgimenti sociali, politici, economici e soprattutto culturali a cavallo dell'epoca, è l'espressione di un diverso approccio con l'educazione e le istituzioni scolastiche nell'ambito dei processi di negoziazione politica e religiosa. Mostra come, in questo contesto, le rivendicazioni manifeste del potere siano sempre più percepite dalle scuole come luoghi in cui vengono trasmesse e sviluppate comprensioni ideologiche di base. Di conseguenza, la riforma analizzata e la sua genesi sono da considerarsi un esempio regionale di sviluppo storico contemporaneo nel sistema scolastico, sia dal punto di vista della teoria scolastica che da quello della storia delle idee.

Schlüsselwörter: Schultheoretische Perspektive auf Schulgeschichte, Übergang Mittelalter-Neuzeit, Regionale Reglementierung von Schule, Schule im Kontext konfessioneller Auseinandersetzungen, Genese der Tiroler Schule.

Parole chiave: prospettiva della teoria scolastica sulla storia della scuola, passaggio dal Medioevo all'età moderna, regolamentazione regionale delle scuole, scuola nel contesto delle dispute confessionali, genesi della scuola tirolese

* Annemarie Augschöll Blasbichler è professore associato di Storia della Pedagogia presso la Libera Università di Bolzano.

¹ Die theoretische Rückbindung der Analysen erfolgt nach dem Konzept von *Schule als institutioneller Akteur* nach Helmut Fend (2006), *Neue Theorie der Schule*, Wiesbaden: VS.

² Il background teorico delle analisi si basa sul concetto di *scuola come attore istituzionale* secondo Helmut Fend (2006), *Neue Theorie der Schule*, Wiesbaden: VS.

Mit der *Tiroler Schulordnung* griff ein Landesfürst 1586 das erste Mal regulierend in die bereits bestehende Bildungslandschaft ein und setzte gleichzeitig eine legale Basis für das weltliche Schulwesen der nächsten eineinhalb Jahrhunderte. Erst 1747 erließ die Landesregierung mit Verweis auf die genannte Schulordnung von 1586 eine an die Gegebenheiten angepasste Version, die sog. *Erneuerte Tiroler Schulordnung*. Ein weiteres Vierteljahrhundert später griff Kaiserin Maria Theresia mit einer weitreichenden Reform³ auf nationaler Ebene in das Schulwesen ein.

1. Erste Formen systematisierten Lehrens und Lernens im Mittelalter auf dem Gebiet des späteren Tirol

1.1 Im «Christentum angelegte Besonderheiten» als Impulsträger für Bildungsverordnungen auf der Makroebene

Die ersten institutionalisierten Bildungseinrichtungen im Mittelalter sind implementierte Verordnungen, proklamiert von weltlichen Herrschern und geistlichen Oberhirten. Über letztere Instruktionen wurde im nachrömischen Europa ein beinahe flächendeckender Übergang vom privaten Gelehrtenunterricht hin zu institutionalisierten Bildungsformen eingeleitet. Der Schultheoretiker und -historiker Helmut Fend erklärt diesen Passus der Bildungsgeschichte, mit Verweis auf die kultur- und religionssoziologischen Studien Max Webers, als «okzidentalen Sonderweg», begründet in den im «Christentum angelegten Besonderheiten»⁴. Insbesondere die für den einheitlichen Fortbestand notwendige «Kanonisierung eines Korpus gültigen Wissens» bedurfte entsprechender Experten, die imstande waren, dieses Wissen zu sichern, zu bewahren und zu verwalten. Dafür waren eine kontinuierliche Begabungsrekrutierung und Ausbildung innerhalb fest definierter Syllabi notwendig⁵. Gleichzeitig verlangte die Christliche Heilslehre, die den einzelnen unter Berufung auf sein Gewissen in die Verantwortung nahm, auch die Unterweisung aller Menschen, auch jener niedrigen Standes, in den wichtigsten Glaubensweisheiten.

Die konkrete Definition entsprechender Maßnahmen erfolgte im zeitpolitischen Kontext eines konsolidierten Arrangements weltlicher und kirchlicher Macht im Zuge der ersten nachrömischen Reichsgründung. Die *Admonitio Generalis* vom 23. März 789, in der Karl der Große alle Bischöfe und Äbte an ihren Kardinalkirchen und Klöstern verpflichtete, Schulen für Knaben

³ Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal- Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserl. Königl. Erbländen. 06.12.1774.

⁴ H. Fend (2006), *Geschichte des Bildungswesens...*, cit., S.35.

⁵ Ibidem, S.15 f.

einzurichten⁶, kann (zusammen mit den Regelungen Karls zum monastischen Leben im beginnenden 9. Jahrhundert⁷) als Grundstein des erwähnten abendländischen Sonderweges gesehen werden. Damit wurde eine beispiellose Bildungstradition unter kirchlicher Trägerschaft grundgelegt, die bis in die Gegenwart nachweisbar bleibt.

Auf dem Boden des späteren Tirol kann, obwohl die Quellenlage nicht eindeutig ist⁸, von einer Implementierung der Verordnung Karls am Bischofssitz Säben ausgegangen werden. Nach der Übersiedlung des Bischofs von Säben nach Brixen, kurz vor der Jahrtausendwende, ist dort eine Domschule dokumentarisch ab dem Jahr 1000 belegt⁹. Für den Bischofssitz von Trient liegt ein erstes schriftliches Testimonium für das Jahr 930 vor¹⁰. In ihrer Aufgabe der Ausbildung des Weltenklerus und des geistlichen Gelehrtenstandes blieben die beiden Domschulen über Jahrhunderte die bedeutendsten Bildungszentren des Landes. Für die zweiten Adressaten der zitierten Synode Karls, die Klöster und Stifte, die in der Nachfolge unterschiedlicher Ordensgründer ab dem 11. Jahrhundert auf besagtem Gebiet nachweisbar sind, können ebenfalls Gründungen eigener Schulen nachgewiesen werden¹¹. In einigen Orden war eine geordnete Unterweisung der Novizen, wie am Beispiel der Benediktiner, bereits in den Ordensregeln festgelegt. In den Schreibstuben garantierten die Klöster und Stifte die schriftliche Tradierung eines unverfälschten Glaubens- und Wissenskanons. Zudem waren beide bisher genannten Schultypen auch Ausbildungsstätten für die Verwaltung der Amtskirche sowie der Klosterbesitzungen.

Die zweite erwähnte Instanz, welche ebenfalls auf der Makroebene schulische Bildung anstieß, waren die Päpste. Ihr Augenmerk lag in der Unterweisung des Christenvolkes in den wichtigsten Grundsätzen der Glaubenslehre¹². Konkret forderten sie u.a. in den Konzilien von 1179 und 1215 die Errichtung von Pfarrschulen, die in den einzelnen Ortschaften von der Ortsgeistlichkeit selbst, oder von ausgewählten und beaufsichtigten Personen, realisiert werden sollten¹³. Ab dem

⁶ H. Mordek (2008), *Admonitio generalis*, in A. Cordes – H. Lück – D. Werkmüller – R. Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. 2., B.d 1, Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Sp. 76–78.

⁷ G. Melville (2012), *Die Welt der mittelalterlichen Klöster: Geschichte und Lebensformen*. CH-Beck, München.

⁸ K. Fischnaller (1880), *Tiroler Schulfreund*, 1 Innsbruck, S.4f.

⁹ A. Zingerle (1862), *Dom- und Stiftsschulen Tirols im Mittelalter*. Innsbruck.

¹⁰ Ibidem.

¹¹ 1144 Stiftsschule Innichen (E. Kühebacher (1977), *Zur Geschichte der Stiftsschule von Innichen*, in *Der Schlern* 44, S. 445); 1157 Stiftsschule Neustift (1905), *Die Dom- und Klosterschulen in Tirol*, in *Tiroler Lehrerzeitung* 2, S.160.; Mitte des 14. Jahrhunderts Klosterschule Marienberg (J. Joos (1963), *Erlebnisse eines Studenten der alten Marienberger Klosterschule um das Jahr 1780 herum*, in *Der Schlern* 39, 6-7, S.303.

¹² J. Schermaier (1990), *Geschichte und Gegenwart des allgemeinen Schulwesens in Österreich*. VWGÖ, Wien, S. 34.

¹³ S. Weiss (1986), *Das Bildungswesen im mittelalterlichen Österreich*, in H. Zeman (Hrsg.) *Die österreichische Literatur*. Bd1: Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert. Graz, S. 211.

12. Jahrhundert sind in vielen Ortschaften Tirols derartige Schulen nachweisbar¹⁴. Der Unterricht, der nach Vorschrift der Konzilien gratis erteilt werden sollte, umfasste biblische Unterweisungen, das Erlernen von Liedern und Gebeten und die Vorbereitung auf den Sakramentenempfang. Da die angepeilten Kenntnisse per se auch ohne Erlernen der Kulturtechniken erworben werden konnten, gehen mehrere Historiker davon aus, dass Lesen, Schreiben und Rechnen nicht zu den Unterrichtsgegenständen gehörten¹⁵.

1.2 Institutionalisierte Bildung für Laien als Initiative auf der Mikroebene

Im Hoch- und v.a. im Spätmittelalter erfuhren viele Bereiche des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens erneut Aufwind. Insbesondere der Aufstieg der Städte und damit entstehende neue, freie Bevölkerungsschichten führten zu maßgeblichen gesellschaftlichen Strukturveränderungen, die zeitgleich auch Spannungen in tradierten Weltverständnissen mit sich brachten. Der Niederschlag auf das Bildungswesen zeigte sich großräumig u.a. in einer vertieften Diskussion der Synthese geistlicher und weltlicher Bildung und in den Forderungen nach einer entsprechend akzentuierten Trennung von Einrichtungen, deutlich sichtbar beispielsweise in der Cluniacensischen Klosterreform¹⁶.

Tirol, am niedrigsten Alpenübergang verkehrstechnisch günstig gelegen, profitierte in dieser Zeit v.a. vom starken Handelsaufkommen zwischen den aufblühenden italienischen Stadtstaaten im Süden und den mächtigen Handelszentren nördlich der Alpen. Entlang der schon in der Römerzeit erbauten Straßen über den Brenner-, den Reschen- und den Ofenpass erhielten mehrere Orte das Markt- und schließlich das Stadtrecht¹⁷. Neben dem Handel profitierte das Land v.a. von reichen Erzvorkommen in mehreren Bergwerken, die wiederum einen Aufschwung des Handwerks bewirkten. Ebenso in diese Zeit fiel die endgültige Überwindung der Tauschwirtschaft zugunsten der Geldwirtschaft und damit einhergehend die Etablierung neuer Berufsbilder wie z.B. das des Wechslers und Bankiers, aber auch des Notars und Schreibers.

In diesem Kontext generierten auch nicht adelige Bevölkerungsschichten gesellschaftliches und ökonomisches Selbstbewusstsein und suchten Anschluss an das institutionalisierte Bildungsangebot der Dome und Klöster, der ihnen jedoch aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit vielfach bis in die Neuzeit hinein verwehrt blieb. Mit dem Ziel, einerseits eine Vorbereitung für die Zulassung zu einem Universitätsstudium zu ermöglichen und andererseits aus dem Bedürfnis,

¹⁴ A. Noggler (1885), *Beiträge zur Geschichte der Volksschule in Deutschtirol bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, in Bericht der k.k. Lehrer- und Lehrerinnenanstalt zu Innsbruck, Innsbruck, S.13.

¹⁵ K. Fischnaller(1880), *Tiroler Schulfreund...*cit., S.10.

¹⁶ D. Poeck (1998), *Cluniacensis ecclesia: der clusacensische Kosterverband im 10.-12. Jahrhundert*. Fink, München.

¹⁷ In Tirol erhielten lediglich die beiden Bischofssitze Trient und Brixen ihr Stadtrecht nicht infolge ihrer Bedeutung als Marktorte. J. Mutschlechner (1935), *Alte Brixner Stadtrechte*. (Schlern-Schriften 26), Universitätsverlag Wagner, Innsbruck.

Menschen mit ausreichenden Kompetenzen in den Kulturtechniken für komplexer werdende soziale, wirtschaftliche und rechtliche Belange städtischer Gemeinschaften auszubilden, kam es europaweit zu einer Bildungsinitiative von unten. Konkret wurden die Bürger in Städten und Märkten selbst aktiv und organisierten autonom auf der Mikroebene ein zumeist zweigleisig angelegtes Bildungsangebot in Form sogenannter Lateinischer und Deutscher Schulen¹⁸.

Die Trägerschaft der Schulen oblag in gemeinsamer Verantwortung dem jeweiligen politischen Magistrat und der geistlichen Ortsobrigkeit. Dieses Einvernehmen ist aus einer starken religiösen Verwurzelung der mittelalterlichen Bürgergemeinschaft, die sich in einem gemeinsamen kulturellen Selbstverständnis auch in anderen Bereichen zeigte, grundgelegt.¹⁹ Zudem war die Unterrichtstätigkeit der Schulmeister in den allermeisten Fällen mit der Chorregentenstelle oder dem Organistendienst verbunden, denn erst diese Verbindung sicherte dem Schulmeister ein finanzielles Überleben²⁰.

In Tirol sind für in den meisten Städten und größeren Ortschaften ab dem 13. Jahrhundert Lateinschulen nachweisbar: Bozen (1237)²¹, Lienz (1237), Innsbruck (1303), Hall (1342), Kufstein (1399), Rattenberg (1446), Schwaz (1461), Meran (1336), Bruneck (1369), Bozen (1739), Kaltern (1321), Klausen (1340), Zams (1381), Schluderns (1406), Toblach (1413), Sterzing (1415)²².

In Archiven abgelegte Einstellungsdekrete für Schulmeister, Schulordnungen und Schulgeldlisten geben einen Einblick in die Organisation, Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen. Dabei wird ein durchaus den jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnissen angepasstes Organisationskonzept deutlich. Insbesondere trifft diese nicht-uniforme Handhabung schulischer Belange in Punkto Dotation der Schulmeistergehälter zu. Die dokumentarisch nachvollziehbaren Beispiele zeigen, dass sich das Lehrersolarium aus einem bunten Sammelsurium von Renditen unterschiedlicher Posten zusammensetzte. Dazu gehörten vor allem kirchliche Stiftungen, Vergütungen aus der Magistratskasse, attestierte Rechte für Logie²³ und/oder Verköstigung²⁴ im Pfarrhaus und bei

¹⁸ A. Reble (1980), *Geschichte der Pädagogik*. Klett, Stuttgart, S.58.

¹⁹ H. Engelbrecht (1982), *Geschichte des österreichischen Bildungswesens: Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs*. Bd 1: Von den Anfängen bis in die Zeit des Humanismus. OBV, Wien, S.172.

²⁰ A. Augschöll (2000), *Schüler und Schulmeister im Spiegel der österreichischen und tirolerischen Verordnungen*. Studienverlag, Innsbruck, S. 72ff.

²¹ H. Braun (1936), *Beiträge zur Geschichte Bozens im 16. Jahrhundert*. (Schlern Schriften 33). Universitätsverlag Wagner, Innsbruck, S.29.

²² A. Nogglner (1885), *Beiträge zur Geschichte der Volksschule...cit. S.26*.

²³ Das Ernennungsdekret des Schulmeisters in Klausen 1541 sah die Unterkunft des Lehrers zusammen mit seinem Junkmeister und zwei oder drei Knaben (wohl Chorknaben) in der Schule selbst vor. Betten samt Zubehör stellte das Spital. St.A.Kl. *Alois Spornberger: Chronik der Schule zu Klausen fortgesetzt von Lehrer Josef Steger, abgeschlossen und mit Anhang versehen von Anselm Pernthaler*. Teilnachlaß Anselm Pernthaler 1905.

²⁴ Der Bozner Lateinschulmeister erhielt 1424 Verköstigung im Pfarrhaus. Im Ernennungsdekret für den Schulmeister in Klausen 1541 sieht u.a., dass die Bürger der Stadt nach Belieben und aus Gefälligkeit dem Schulmeister abends eine Suppe in die Schule bringen sollten. Ibidem.

Privaten, gelegentliche Einkünfte bei Beerdigungen, Hochzeiten und dergleichen sowie der Schulgroschen der frequentierenden Kinder, der wiederum neben Geldbeträgen auch die Abgabe von Naturalien²⁵ und Holz²⁶ vorsah.

Was die Ausbildung der Schulmeister betraf, so ist aus den abgelegten Quellen ersichtlich, dass viele selbst Geistliche waren. Weltliche Schulmeister konnten nicht selten einem an einer Universität erlangten Titel eines Magisters oder Bakkalaureus vorweisen²⁷.

In vielen Ortschaften wurden, wie erwähnt, neben den Lateinischen auch Deutsche Schulen angeboten. Letztere trugen insbesondere einer im Hochmittelalter erfolgten Umstellung der Kanzleisprache von Latein auf Deutsch Rechnung²⁸.

Erste dokumentarische Belege für deutsche Schulen finden sich für Klausen (1340)²⁹, Wenns (1355), Zirl (1401), Schluderns (1406), Laatsch (1456), Toblach (1431), St. Lorenzen (16. Jh.), Niederdorf (1524), Sillian (1577), Matri (1577)³⁰, Meran (1460)³¹.

2. Erste Regulierungen der städtischen Schulen auf der Makroebene

2.1 Zeitgeschichtlicher Kontext am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit

Die Epochenwende Ende des 15. Jahrhunderts war Auftakt großer gesellschaftlicher und kultureller Spannungen. Auch in Tirol standen die Bauern gegen die feudale Gewalt der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften auf. Mit kampfbereiten, aber auch visionären Anführern, wie dem vormaligen Sekretär des Brixner Bischofs, Michael Gaismair³², besetzten sie im Mai 1525 die

²⁵ Die Lateinschüler in Bozen hatten laut Schulordnung von 1424 dem Schulmeister quatermberlich 9 Groschen sowie im Frühsommer geschlagene Kirschkerne abzuliefern: jene der ersten Abteilung 200, jene der zweiten 400, jene der dritten 600 und jene der vierten 1000. Der Historiker Anton Noggler nimmt Verweis auf Prost an, dass die Kirschkerne bei der Brandweinerzeugung gebraucht wurden. A. Noggler (1885), *Beiträge zur Geschichte der Volksschule...* cit. S.33.

²⁶ Gemäß erwähnten Einstellungsdekret für den Klausner Schulmeisters 1541 wird in der Auflistung der Vergütungen u.a. auch angeführt, dass die Schüler im Winter täglich ein Holzschicht mitzubringen hatten.

²⁷ In einem Schreiben an König Maximilian erklärte die Stadt Meran¹⁴⁹⁶, «je und je von Alt her allweg in dieser Ew.k. Majestät löblichen Hauptstadt gelehrte Leute zu Schulmeister gehabt, als Meister oder Baccalauri». Zitiert nach A. Menghin (1893), *Die «lateinischen» Schulmeister von Meran...* cit. S.14.

²⁸ A. Augschöll (1999), *Die Institutionalisierung der «niedereren Bildung» in Südtirol*. Studien Verlag, Innsbruck, S. 41ff.

²⁹ A. Egger (1912), *Die Reform der Volksschule unter Maria Theresia*. Brixen, S.14.

³⁰ H. Post (1993), *Schuelmayster, Cantores und Singknaben im Landt im Gepirg*. Innsbrucker Hochschulschriften, Innsbruck, S.46.

³¹ A. Noggler (1885), *Beiträge zur Geschichte der Volksschule...* cit. S.26.

³² A. Bischoff-Urack (1983), *Michael Gaismair. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Bauernkrieges*. Diss-Innsbruck.

Bischofsstadt und plünderten das nahe Koster Neustift³³. Mit der Strategie einer gnadenlosen Verfolgung der Aufständischen³⁴ und einer taktischen Besänftigung in Form versprochener, moderaterer Konditionen in der neuen Landesverfassung von 1532 gelang es der Landesregierung, die Aufstände niederzuhalten³⁵.

Im Kontext der sozialen Unruhen und konstaterter Missstände in kirchlichen Kreisen war auch in Tirol der Nährboden für die Ausbreitung neuer religiöser Ideen gegeben. Neben dem Überschwappen protestantischen Gedankengutes aus den deutschen Landen und reformatorischer Ideen aus der benachbarten Schweiz entwickelte sich um Jakob Hutter auch auf Tiroler Boden eine radikalreformatorische Widerstandsbewegung. Die Kirche und der Landesfürst setzten eine gnadenlose Hetzjagd auf die «Hutterischen Brüder» an, verbrannten nach einem Schauprozess ihren Anführer vor dem Goldenen Dachl in Innsbruck und mehrere Hundert seiner Glaubensgenossen an verschiedenen Orten Tirols. Über 6000 Anhänger der hutterischen Lehre retten ihr Leben durch die Flucht nach Mähren³⁶.

Mit der Übernahme der Landesherrschaft über *Tirol und die Vorlande* durch Ferdinand II. im Jahr 1564 setzte sich ein neuer politischer Verwaltungsstil durch. Der Historiker Palme führt Ferdinand II. als ersten absolutistisch regierenden Tiroler Landesfürsten an³⁷. Im Anschluss an das Konzil von Trient (1545-1563) stand seine Regentschaft im Zeichen der Gegenreformation. Unter dieser Perspektive förderte er Klostergründungen sowie die religiöse Unterweisung des Volkes, unterstützte die Jesuiten³⁸ in Tirol³⁹ und ging gleichzeitig weiter mit Vehemenz gegen Andersgläubige vor.

2.2 Die Lateinischen und Deutschen Schulen im Visier politischer und religiöser Aushandlungsprozesse

Im Zuge genannter Wirren standen seit den 1520er Jahren auch die Deutschen und Lateinischen Schulen in Tirol unter besonderer Observation. In zahlreichen

³³ Die Absicht der Aufständischen, im Kloster die grundherrschaftlichen Akten zu vernichten, gelang nicht.

³⁴ Gaismair selbst gelang nach einer Festnahme in Innsbruck infolge besagten Aufstands die Flucht. Auf ihm wurde ein hohes Kopfgeld ausgesetzt. 1532 fiel er einem Mordanschlag zum Opfer. A. Bischoff-Urack (1983), *Michael Gaismair...cit.*

³⁵ M. Forcher (1984), *Tirols Geschichte in Wort und Bild*. Haymon, Innsbruck, S.79.

³⁶ 1422 wurden die Hutterer auch in Mähren vertrieben und siedelten sich auf der Krim an, von wo sie 1874 nach Kanada und den USA auswanderten» wo heute mehrere 10.000«Hutherian Brethren» leben und an ihrem Glauben, ihren strengen Gemeinschaftsformen, aber auch am Tiroler Dialekt und an überlieferten Bräuchen festhalten«. Ibidem, S.79.

³⁷ R. Palme (1998), *Geschichte des Landes Tirol: Frühe Neuzeit*. Bd.2. Athesia, Bozen, S.91ff.

³⁸ Die Jesuitische Ordensgemeinschaft, 1534 von Ignatius von Loyola (1491-1556) gegründet, stellte sich vordergründig in den Dienst einer katholischen Erneuerungsbewegung u.a. durch die Übernahme höherer Bildungseinrichtungen.

³⁹ 1562 wurde das erste Jesuiten-Gymnasium in Innsbruck errichtet. 1669 wird das Gymnasium zu einer Volluniversität umgewandelt.

Anzeigen sowohl bei der Landesregierung als auch bei den Bischöfen wurden Schulmeister aus dem ganzen Land bezichtigt, «nicht bloss der sectischen Lehre an (zu)hängen, sondern auch die Kinder in derselben (zu) unterrichten»⁴⁰. Das Amtsprozedere führte bei entsprechenden Anzeigen zu einer «Examination», die in den meisten Fällen gegen den Angeklagten ausging und seine sofortige Verweisung aus dem Land zur Folge hatte⁴¹. Die Umstände, dass ein Schulmeister denunziert wurde, der «ketzerischen Lehr» und nicht mehr der «alten, wahren Religion» anzugehören, konnten vielfältiger Natur sein und waren zumeist in vage Formulierungen gepackt. Wie am Beispiel des Deutschen Schulmeisters Veit Zimmermann aus Schwaz reichte die Beschuldigung, er habe «mit seinen Schulkindern deutsche Psalmen und verdächtige Lieder» gesungen und «den Chor und die Kirchen nicht mehr nach altem Herkommen versehen»⁴².

Im Jahr 1565 nahm der Bischof in einer Diözesansynode die beanstandeten Zustände in den Schulen ins Visier und forderte mit Nachdruck, «verdächtige Lehrer und verführerische Bücher» sofort zu entfernen⁴³.

Im Mandat vom 12. März 1576 formulierte der Landesfürst Ferdinand II. das erste Mal verbindliche Regelungen für das bis dato von den Ortsobrigkeiten organisierte und überwachte Schulsystem. Den regulativen Hebel setzte der Souverän des Landes in seinem Mandat bei den wichtigsten Akteuren auf der Mikrobene von Schule, bei den Schulmeistern, an und definierte mit der «Annemung der schuelmeister im lanndt» einen Katalog von Maßnahmen, den die Schulobrigkeiten im Zuge eines Auswahl- und Einstellungsverfahrens einzuhalten hatten⁴⁴.

2.3 Die *Tiroler Schulordnung* von 1586 als erste, allgemeine und umfassende Schulreglementierung für die nichtkirchlichen Schulen in Tirol

Mit der *Tiroler Schulordnung*⁴⁵ proklamierte Ferdinand II. ein umfassendes Regelwerk auf der Makroebene für das nichtkirchliche Schulwesen und unterstellte damit das vormals autonom organisierte und agierende städtische Schulwesen in organisatorischen wie inhaltlichen Belangen einer obrigkeitlichen Reglementierung. Für eine konsequente Umsetzung der Regelung auf der Mikroebene, in den Schulen vor Ort, formulierte der Landesfürst in seiner Schulordnung mehrere Kontrollebenen. Die höchste Aufsichtsinstanz sprach er dabei der «Oberösterreichischen Regierung» zu und definierte damit eine klare Unterstellung des Schulwesens unter eine weltliche Landesobrigkeit.

⁴⁰ A. Noggler (1885), *Beiträge zur Geschichte der Volksschule...*cit. 50f.

⁴¹ A. Augschöll (1999), *Die Institutionalisierung...* cit. S.58-61.

⁴² A. Noggler (1885), *Beiträge zur Geschichte der Volksschule...*cit. 51f.

⁴³ Ibidem, S.49.

⁴⁴ Zitiert nach: A. Stoll (1964), *Die Geschichte der Lehrerbildung in Tirol*, Diss. Innsbruck, S. 19.

⁴⁵ TLA, Causa Domini 1586, fol. 472.

Die Verordnung ist in Kapiteln mit stichwortartigen Überschriften unterteilt. Der erste Titel «Schuelmaister wandel. Kinderstraff.» gibt Einblick in pädagogische Grundverständnisse, die zum einen wesentlich auf das «guet Exempel» des Schulmeisters in allen privaten, öffentlichen und schulischen Belangen setzen und zum anderen die Bestrafung als die wichtigste pädagogische Maßnahme gegen den «ungehorsam/ unfleiß und verbrechen» der Schulkinder definieren. Letztere, so die Schulordnung, darf allerdings ausschließlich «mit der Rueten (...) der gebuer nach» erfolgen.

In den folgenden Kapiteln wird deutlich, dass die Schulordnung nicht lediglich die Institution Schule in ihren Blick nimmt, sondern den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag auch auf außerhalb des Schulgebäudes und Schulhofes erweitert. Sie reglementiert das Verhalten der beiden Hauptakteure, Lehrpersonen und Schulkinder, auch in der Kirche sowie im öffentlichen Raum, auf den Gassen und Plätzen. In der Formulierung richtet sich der Gesetzgeber allerdings ausschließlich an den Schulmeister, der definiertes Fehlverhalten der Kinder unterbinden und bei Zuwiderhandeln ahnden muss. In der Präzisierung verbotenen Handelns lehnt sich die Verordnung in mehreren Passagen an Maßnahmen, aus dem allgemeinen Vorgehenrepertoire der Gegenreformation. Dazu gehört insbesondere die Bücherzensur, die in der *Tiroler Schulordnung* als absolutes Verbot, «ketzerische», «argwonige/ oder sonst unzüchtige Buelerische/ ergerliche Buecher/ Lieder und Schriften» zu lesen oder zu singen, verschriftlicht ist. Die Strenge, mit der Kinder laut Instruktion gemaßregelt werden sollten, zeigt die Anweisung, betreffend das Verhalten der Kinder untereinander, in der in einem Satz, neben dem Verbot, Geschenke oder Leihgaben auszutauschen, mit Geld Geschäfte zu tätigen, andere zu verspotten, zu raufen und zu schlagen, zu schwören, zu lügen und betrügen, auch das Spielen genannt wird.

Das geforderte pädagogische Vorgehen gegen Kinder, die wiederholt «mit dergleichen unzucht erkundigt werden» formulierten die Verfasser der Schulordnung mit einem bildlichen Beispiel: «der oder dieselbe (soll) in der Schuel nit geduldet/ sonder als ain reudig Schaf von der Herde abgesondert werden».

Während die Verordnung grundsätzlich in der männlichen Form von Schülern spricht, finden sich in der eben zitierten Stelle geschlechtsspezifische Pronomen für Schüler und Schülerinnen. Eine weitere Präzisierung zwischen den Geschlechtern der Schulkinder führt die Schulordnung im Zusammenhang mit der erwähnten Rutenstrafe an, indem sie fordert, dass «die Meydlein von den Knaben abgesondert» mit Rutenhieben gezüchtigt werden. Ebenfalls zu einer Aufteilung der Schülerschaft nach Geschlecht verpflichtet die Verordnung beim Gang der Kinder zur Kirche sowie während ihrer Präsenz dort. In diesem Kontext wird auch die Frau des Schulmeisters erwähnt, der die Aufgabe obliegt, die Mädchen zu begleiten und zu überwachen.

Auch die Auswahl und das Prozedere der Einstellung von Schulmeistern finden in der *Tiroler Schulordnung* trotz der erwähnten Verordnungen im Vorfeld erneut Platz. Neben dem bereits zitierten, geforderten exemplarischen Lebenswandel sollte insbesondere der Pfarrer im Vorfeld einer Beauftragung auch

recherchieren, «wie er (der Kandidat; Anm.d.V.) sonderlich der Religion halben geschaffen» sei. Von Forderungen betreffend Ausbildungen oder Qualifikationen der Anwärter sieht die Instruktion allerdings ab. «Damit aber» der Schulmeister die Instruktionen der Schulordnung einhalte «unnd derselben gemaß/ würcklichen gelebt und nachkommen werde/ sollte Institution und Leiter mindestens viermal visitiert» werden.

Die in der Verordnung definierten schulorganisatorischen Belange beinhalten insbesondere die Nennung zugelassener Schulbücher bei gleichzeitig formuliertem strikten Verbot der Verwendung anderer, einen Schulkalender und Angaben zur Rhythmisierung der täglichen Unterrichtszeiten sowie Vorschriften hinsichtlich der Höhe des Schulgroschens.

Resümee und Ausblick

Die *Tiroler Schulordnung*, proklamiert 1586 vom Landesfürsten Ferdinand II., kann als regionale Antwort auf die Auseinandersetzung um konfessionelle Zugehörigkeiten, die mittlerweile weite Teile Europas in ihren religiösen, politischen und gesellschaftlichen Grundfesten erschüttert hatten, gesehen werden. Als solche steht sie in der Tradition einer Vielzahl, in den deutschen Landen insbesondere nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 erlassener Landesschulordnungen. Die in Augsburg verhandelte *ius reformandi*, umgesetzt unter der Formel «cuius regio, eius religio», manifestierte eine neue «Koalition von weltlicher und geistlicher Macht» und festigte machtpolitische Positionierungen der Landesfürsten⁴⁶, die sich als politische Akteure nun «vor allem weltanschaulich definierten»⁴⁷. Die Schule als Ort der Tradierung von Glaubens- und Wissensbeständen und die dort konsolidierte Grundlage gesellschaftlicher und politischer Ordnung wurden über eine klare Definition konfessioneller Wahrheiten und entsprechender Grundverständnisse zu einem zentralen Ort landesfürstlicher Hoheitsdemonstration. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung und das Aufgabenverständnis von Schule war dabei stark an der religiösen Grundfrage der Heilsvermittlung bzw. Heilserlangung des einzelnen Menschen geknüpft. Während die Katholische Kirche sich als «Heilsinstitution» verstand, «in der sich der einzelne als geborgen wissen darf und die als Kirche ihm seine Gewissensnot lindern und Gnade spenden kann, eben weil sie diese Gnade als einen Schatz verwaltet», lehnten die Protestanten diese Vermittlungsrolle der Kirche und ihrer Autoritäten ab. Um die «Unmittelbarkeit des einzelnen zu Gott»⁴⁸ herstellen zu können, sollte der Einzelne sich mit dem Wort Gottes, niedergeschrieben in der Bibel («sola scriptura»), auseinandersetzen können. In der *Tiroler Schulordnung* ist der Niederschlag der katholischen Heilslehre klar ersichtlich. Der weitaus größte Teil der Verordnungen besteht aus Verhaltens- und Unterordnungsregulativen und

⁴⁶ H. Fend (2006), *Geschichte des Bildungswesens... cit.* S.112.

⁴⁷ Ididem, S.113.

⁴⁸ A. Reble (1980), *Geschichte der Pädagogik...cit.*, S.58.

Sicherstellungen katholischer Grundwahrheiten im Unterricht und in den innerhalb und außerhalb der Schule verwendeten Büchern.

Der Einfluss dieser ersten überlokalen Schulordnung von 1586 ist in Tirol in den weiterhin von den politischen und geistlichen Ortsobrigkeiten erstellten Ernennungsdekreten für die Schulmeister sehr wohl nachweisbar. Vor allem die Angst, einen «lutherischen» Mann für die Unterweisung der Jugend zu verpflichten, regte die Schulobrigkeiten zur präzisen Einhaltung des geforderten Prüfungs- und Kontrollmechanismus an. Konkret zeigt sich der Einfluss der Schulordnung in einem kleinen Detail. Während in den bekannten Schulordnungen und Einstellungsdekreten Tiroler Schulmeister vor 1586 die geistliche Ortsobrigkeit als erste übergeordnete Instanz aufscheint, ist es, wie in der Schulordnung vorgesehen, nach deren Proklamation die weltliche. So beinhaltet beispielsweise das Anstellungsdekret für den lateinischen Schulmeister Josef Klebelsberg zu Klausen vom Jahr 1541 eine klare Reihung der Vorgesetzten und verpflichtet letzteren primär «nach gefallen der obrigkeit (der geistlichen Obrigkeit; Anm.d.V.), richter, burgermaister vnd gemainer burgerschaft erlichen vnd wol halten thut»⁴⁹. Der lateinische Schulmeister zu Meran wurde 1586 indes vom «Bürgermeister, mit Consensu und Bewilligung eines ersamen Rat»⁵⁰ aufgenommen.

Weniger nachhaltigen Einfluss zeigten die schulorganisatorischen Vorschriften der *Tiroler Schulordnung* wie Schulkalender und Regelung des Schulgroschens, die weiterhin nach lokalen Bedürfnissen gestaltet wurden. Gleichzeitig verfestigte sich die in der *Tiroler Schulordnung* verschriftlichte Verpflichtung des Schulmeisters, die Schuljugend auch außerhalb der Schule, in der Kirche und bei religiösen und öffentlichen Feierlichkeiten zu beaufsichtigen, ohne Nennung in späteren Verordnungen zu einem allgemeinen Grundverständnis, das sich in Südtirol, insbesondere auf dem Land, bis Ende des 20. Jahrhunderts hartnäckig als berechnete Forderung hielt⁵¹.

⁴⁹ Ibidem.

⁵⁰ Zitiert nach: A. Menghin (1893), *Die «lateinischen» Schulmeister von Meran*. Beiträge des *Burggräfler*, S. 51.

⁵¹ A. Augschöll Blasbichler (2013) *Die Schule in Südtirol im zeitgeschichtlichen Rahmen von 1918 bis in die 1970er Jahre*, in A. Augschöll Blasbichler - L. Flepp - E. Steiner u.a. (2013) *Schule, Ausbildung und Beruf im alpinen Raum*. Weger, Brixen, S. 22-56.